

# Wie errechne ich meine Rente

## Inhalt

- I. Altersrente
- II. Berufsunfähigkeitsrente
- III. Hinterbliebenenrente

## I. Altersrente

Die monatliche Altersrente errechnet sich nach der Formel:

$$\text{Aktueller Rentensteigerungsbetrag} \times \text{Anzahl Monate der Mitgliedschaft (zzgl. evtl. Zusatzzeiten* nach § 12 (3) der Satzung)} \times \text{Persönlichem durchschnittlichen Beitragsquotienten} : 12$$

\*Für alle Mitglieder, die vor Vollendung des 45. Lebensjahres ihre Mitgliedschaft begonnen haben, werden i.d.R. 96 Monate als Zusatzzeit hinzugerechnet.

Der durchschnittliche persönliche **Beitragsquotient** ist in § 12 Abs. 4 der Satzung definiert. Danach muss für jeden Beitragsmonat das Verhältnis zum Regelpflichtbeitrag ermittelt werden. Diese Quotienten werden addiert und dann durch die Zahl der Beitragsmonate geteilt. Der durchschnittliche Beitragsquotient wird Ihnen jährlich mitgeteilt.

### Beispiel:

Ein Mitglied zahlt in 2006 Beiträge ausgehend von einem monatlichen Einkommen von 5.000,00 € also 19,5 % von 5.000,00 € = 975,00 €. Der Regelpflichtbeitrag für 2006 beträgt 19,5% von 5.250 €. Dabei spiegeln die € 5.250 die Beitragsbemessungsgrenze und die 19,5 % die prozentuale Höhe der hierauf zu berechnenden Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung wider. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern legt diese beiden Parameter jährlich neu fest, orientiert sich dabei jedoch an den Größen für die gesetzliche Rentenversicherung.

Der monatliche Beitragsquotient beläuft sich für dieses Mitglied dann auf:

$$5000:5250=0,9525$$

Die pauschalen Ausfallzeiten des § 12 Abs. 3 der Satzung werden mit dem durchschnittlichen Beitragsquotienten bewertet.

Die Nachversicherungszeiten gelten für die Rentenberechnung der Höhe nach - nicht für die Erfüllung von Wartezeiten - als Beitragszeiten.

Auch hier wird die Höhe des Beitrags ins Verhältnis zum Regelpflichtbeitrag gesetzt. Führt die Nachversicherung zu einer Verringerung des durchschnittlichen Beitragsquotienten und würde dies zu einer Verringerung der Rente führen, so bleibt die Nachversicherung bei der Rentenberechnung unberücksichtigt.

## **II. Berufsunfähigkeitsrente**

Hier gilt das unter I Gesagte entsprechend. Es kommt jedoch eine Besonderheit hinzu: Tritt der Versicherungsfall vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so wird das Mitglied so behandelt, als hätte es bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Beiträge in bisheriger Höhe eingezahlt. Der bis zum Versicherungsfall ermittelte persönliche durchschnittlichen Beitragsquotient ist also auch hier maßgebend.

### **Beispiel:**

Ein Mitglied tritt mit 28 Jahren in das Versorgungswerk ein, der Versicherungsfall tritt mit Vollendung des 40. Lebensjahres ein. Bis dahin betrug der durchschnittliche persönliche Beitragsquotient 0,8. Dann errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente wie folgt:

$$\begin{aligned} & 144 \text{ **Mitgliedsmonate** + 180 \text{ Monate **Zurechnungszeit** bis Alter 55} \\ & + 96 \text{ Monate pauschale **Zusatzzeit** x **durchschnittlichen**} \\ & \text{ **Beitragsquotienten** von 0,8 x **Rentensteigerungsbetrag** : 12} \end{aligned}$$

## **III. Hinterbliebenenrenten**

- 1) Nach § 17 der Satzung beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60% der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Alters bestanden hätte. Wird also bereits eine Rente gewährt, so ist die Ermittlung der Witwen- oder Witwerrente denkbar einfach. Verstirbt das Mitglied vor Erreichen der Altersgrenze ist zunächst eine fiktive Berufsunfähigkeitsrente auszurechnen wie unter II ausgeführt. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60% dieser fiktiven Rente.
- 2) Die Halbwaisenrente beträgt 10%, die Vollwaisenrente 20% der Altersrente bzw. der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

Allerdings dürfen die Witwen- und Waisenrenten zusammen 150% der Altersrente oder der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente des verstorbenen Mitglieds nicht überschreiten. War allerdings der Versorgungsfall bereits vor dem Tod des Mitglieds eingetreten, so dürfen die Hinterbliebenenrenten dessen Renten nicht überschreiten.